

Satzung des Fischereiverein Salching e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Fischereiverein Salching e.V.*“
Er hat seinen Sitz in Salching und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet jährlich im Oktober.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit.

Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge und die Betreuung der der Jungfischer sowie anderer Maßnahmen, die der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer und damit den allgemeinen Bestimmungen auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

Der Verein besteht auf Demokratische Grundlage. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede unbescholtene Person mit einem Mindestalter von 16 Jahren werden und mit Erfolg die staatliche Fischerprüfung abgelegt hat.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Jugendgruppe

Dem Verein angeschlossen ist eine Jugendgruppe. Das Mindestaufnahmearter beträgt 10 Jahre. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht. Sie benötigen einen Jugendfischereischein. Jungfischer dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit einem gültigen Erlaubnisschein (Jahres- oder Tageskarte) in dem Vereinsgewässer fischen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres und abgelegter staatlicher Fischerprüfung können sie zum Verein übertreten. Jugendliche die mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben und die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Vollmitgliedschaft anstreben, können bis zum Erreichen der Volljährigkeit ebenfalls in der Jugendgruppe bleiben.

Für sie gelten dann dieselben Bestimmungen wie für Jugendliche ohne Fischerprüfung. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres kann man nicht mehr Mitglied der Jugendgruppe sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Einrichtung des Vereins
- b) zur Befischung der Vereinsgewässer nach Maßgabe eines vom Vorstand zu erstellenden Planes

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Vereinsinteressen nach Kräften wahrzunehmen
- b) jede Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Vorschriften über das Fischereiwesen zu vermeiden
- c) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen
- d) die Mitgliederversammlungen zu besuchen
- e) die Kameradschaft und Disziplin zu wahren
- f) Beträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen
- g) den Angelplatz vor und nach dem Angeln von Unrat zu reinigen
- h) das vom Verein vorgeschriebene Fangbuch nach den festgesetzten Bestimmungen zu führen
- i) an den geforderten Arbeitseinsätzen teilzunehmen (Siehe Erlaubnisschein)
- j) bei Vereinsveranstaltungen (Gemeinschaftsfischen, Versammlungen, Arbeitseinsätzen, bei anderen Veranstaltungen an denen der Verein teilnimmt) sind alle Gewässer für die Dauer der Veranstaltung zum befischen gesperrt.
- k) positiv zum Ansehen des Vereins beizutragen und den Verein zu fördern.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenzeichen

Personen, die sich in hervorragender Weise um der Verein oder das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind Beitragsfrei. Die Verleihung von Ehrenzeichen beschließt die Vorstandschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Vorstandschaft ausgesprochen. Ausgeschiedene Mitglieder sind zur unverzüglichen Rückgabe der Vereinsabzeichen, Ausweise, Fischerei - erlaubnisscheinen und dgl. verpflichtet.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 b

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als Ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Beirat besteht aus:

- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Gerätewart
- dem Jugendwart
- dem Gewässerwart

und zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm sind alle Funktionäre verantwortlich. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sollte der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung für dringend erforderlich halten, so genügt eine kurzfristige mündliche oder schriftliche Einladung, wobei die Dringlichkeit begründet werden muss.

Über einen Wert bis 200 € kann der Vorstand alleine verfügen. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, sowie alle Karteien. Er ist für alle Versammlungen Protokollführer. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte. Dem Gerätewart obliegt die Führung der Inventarliste. Der Kassier ist berechtigt über Ausgaben bis 200 € unter Anhörung des Vorstands selbst zu verfügen.

Die Aufgabe des Beirats besteht darin den Vorstand in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Aufwandsentschädigung

Die Organe und Institutionen des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Soweit eine unentgeltliche Tätigkeit nicht zuzumuten ist, kann der 1. Vorsitzende eine angemessene Entschädigung gewähren, soweit die vorangegangene Tätigkeit dem Verein dienlich und erforderlich war.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Festlegung der Richtlinien für die Weiterführung des Vereins.
2. Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
3. Entlastung des Vorstands (alle 2 Jahre bei der Jahreshauptversammlung)
4. Die Neuwahl der Vereinsorgane, deren Wiederwahl ohne weiters möglich ist (alle 2 Jahre bei der Jahreshauptversammlung)
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
6. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
9. Beschlussfassung über Anträge, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse

einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Beiräte überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Salching zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde

am 17. Oktober 2009

in 94330 Salching

von allen Mitgliedern der Versammlung in allen Punkten anerkannt und einstimmig beschlossen.

1. Vorstand	Herrmann Gierl	Mühlenweg 4 b	94330 Salching
2. Vorstand	Klaus Amberger	Bergschneider Str. 33	94330 Salching
Schriftführer	Irmgard Kiefl	Mühlenweg 4 b	94330 Salching
Kassier	Helmut Hlawatsch	Landshuter Str. 2	94330 Salching
Gewässerwart	Robert Santl	Carl-Laux-Str. 1	94330 Salching
Gerätewart	Manfred Freier	Blumenstr. 2	94330 Salching
1. Beisitzer	Stefan Geier	Landshuter Str. 14	94330 Salching
2. Beisitzer	Angelo Bozzi	Bergschneider Str. 14	94330 Salching